

bzw. (für die Hospitälcr Buch, Lichtenberg, Hospitalabteilung Wuhlgarten) an das Hauptgesundheitsamt zu richten.

§ 18.

Bekanntgabe der Hausordnung.

Jedem Insassen ist die Hausordnung bekanntzugeben.

11. Verwaltung. Die zunehmende Wichtigkeit klinischer und sozialhygienischer Aufgaben auf dem Gebiete des Siechenhauswesens und der enge Zusammenhang des gesamten Bewahrungswesens mit dem Krankenhauswesen machen es erforderlich, daß in der Verwaltung der Siechenhäuser der *Arzt* nicht nur gutachtlich gehört wird, sondern *verantwortliches Mitglied* der Leitung ist. In einer Reihe von Anstalten, besonders im Westen Deutschlands, sind Ordensschwester für die Verwaltung verantwortlich. In vielen anderen Anstalten ist ein Verwaltungsbeamter hierfür eingesetzt worden. Wenn es auch in kleinen Anstalten genügt, die Geschäfte von einem Verwaltungsbeamten allein führen zu lassen, der gleichzeitig zur Personalersparnis auch noch als Sachbearbeiter in wichtigeren Angelegenheiten tätig sein kann, und den Arzt außer seiner behandelnden Tätigkeit lediglich an der Repräsentation zu beteiligen, so wird bereits in größeren Anstalten zu prüfen sein, ob die Anstaltsleitung zwischen Arzt und Verwaltungsbeamten geteilt wird oder die selbständige Leitung durch einen hauptamtlichen Arzt den Vorzug verdient. Wieweit eine solche doppelte Besetzung nötig ist, kann nur nach den örtlichen Verhältnissen beurteilt werden. Eine ganze Anzahl von Anstalten wird zur Zeit von *hauptamtlichen Ärzten* allein geleitet, so in Dresden, Eberstadt, Hub, Sinsheim, Plauen und Wittstock. In Anstalten mit mehr als 1000 Betten wird bei dem großen Umfange und der Tragweite der zu erledigenden Aufgaben unter allen Umständen eine *gemeinsame Leitung* aus Ärzten und Verwaltungsbeamten gebildet werden müssen. Arbeiten Arzt und Verwaltungsbeamter Hand in Hand im Interesse der Anstalt und der Pflcglinge, so werden Streitigkeiten über die Zuständigkeit auch bei der Teilung der Arbeitsgebiete kaum entstehen können. Trotzdem empfiehlt es sich, die Funktionen im einzelnen festzulegen, wie es in Berlin in „*Richtlinien für die Leitung der großen Hospitälcr*“ geschehen ist:

§ 1. Das Hospital wird von den leitenden Ärzten (dem leitenden Arzt) und dem leitenden Verwaltungsbeamten geleitet.

Jeder leitende Arzt bestimmt für den Fall einer Behinderung seinen Vertreter in der Leitung; der leitende Verwaltungsbeamte wird durch den für ihn bestellten Verwaltungsbeamten der Anstalt vertreten. Die Leitung ist die vorgesetzte Dienststelle für sämtliche Beamte und Angestellte des

Hospitals. Die leitenden Ärzte der einzelnen Abteilungen und der leitende Verwaltungsbeamte sowie der Apotheker sind außerdem direkte Vorgesetzte des Personals ihrer Abteilung.

§ 2. Die Deputation für das Gesundheitswesen (der Ausschuß für die Hospitäler) ist die vorgesetzte Dienststelle der Anstaltsleitung.

§ 3. Sämtliche an die Krankenstationen gerichteten Schreiben sind zunächst dem leitenden Verwaltungsbeamten vorzulegen. Die reinen Verwaltungsangelegenheiten sind von dem leitenden Verwaltungsbeamten zu erledigen, die rein ärztlichen Angelegenheiten sind dem zuständigen Arzt zur Bearbeitung vorzulegen, gemeinsame Angelegenheiten sind von der Leitung zu bearbeiten.

Von allen wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung hat der leitende Verwaltungsbeamte die leitenden Ärzte zu unterrichten.

§ 4. Der Dienstverkehr der Beamten und Angestellten mit dem Magistrat, anderen Behörden und Privaten geht durch die Anstaltsleitung. Ausgenommen sind kürzere, rein ärztliche Auskünfte, die durch den zuständigen leitenden Arzt erledigt werden. Auch diese Schriftstücke müssen durch die Registratur gehen.

§ 5. Die Annahme und Entlassung des nach dem Tarifvertrage zu entlohnenden Dienst- und Wartepersonals liegt dem leitenden Verwaltungsbeamten ob. Die Annahme, Versetzung und Entlassung des Wartepersonals erfolgt im Einverständnis mit dem ärztlichen Leiter. Für das Pflegepersonal, soweit es nicht unter den Tarifvertrag fällt, gelten die erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 6. Mindestens allmonatlich findet unter dem Vorsitz des dienstältesten ärztlichen Mitgliedes der Anstaltsleitung eine Besprechung über die das Hospital betreffenden Angelegenheiten statt. Bei Behinderung des ärztlichen Mitgliedes geht der Vorsitz auf das dienstälteste Mitglied der Anstaltsleitung über. An den Sitzungen haben die leitenden Ärzte, der leitende Verwaltungsbeamte, der zuständige Apotheker teilzunehmen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und spätestens bei der nächsten Sitzung zur Vollziehung vorzulegen. Die Protokolle sind zu sammeln.

§ 7. Die leitenden Ärzte sind verpflichtet, alle diejenigen Insassen des Hospitals, die sich zur Verrichtung von Arbeit melden, auf ihre gesundheitliche Eignung hierzu zu prüfen. Die Festsetzung der Entschädigung für die Arbeit erfolgt durch den leitenden Verwaltungsbeamten nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen.

Die Verleihung von Freistellen und die Bewilligung von sonstigen Zuwendungen aus Stiftungen erfolgt auf Vorschlag der Anstaltsleitung nach Maßgabe der Stiftungsbedingungen durch den Ausschuß für Hospitäler bzw. durch das zuständige Bezirksamt.

§ 8. Die Anstaltsleitung ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich. Für die innerhalb des Haushaltplanes erforderlichen Anschaffungen von Apparaten, die den Betrag von 2000 Mark überschreiten, ist die Genehmigung der Deputation für das Gesundheitswesen (Ausschuß für Hospitäler) einzuholen.

Sämtliche in den Anstalten erforderlichen Arbeiten und Instandsetzungen sind nach Möglichkeit durch Anstaltspersonal auszuführen.

§ 9. Untersuchungen und Begutachtungen des Anstaltspersonals werden, auch wenn ein schriftlicher Auftrag des Magistrats oder eines Bezirksamtes nicht vorliegt, von den leitenden Ärzten der Anstalt oder deren Stellvertreter, die in diesem Falle als Vertrauensärzte fungieren, unentgeltlich ausgeführt.

§ 10. Abänderungen und Ergänzungen dieser Richtlinien bleiben vorbehalten.

Dort, wo *Pflegepersonal* in größerer Zahl vorhanden ist, können Bestimmungen über seine Befugnisse dazu beitragen, pflegerische und verwaltungsmäßige Arbeit reibungslos zu gestalten. Oberinnen, leitende Schwestern und Oberschwestern müssen in ihrem Gebiete der Krankenpflege selbständig und voll verantwortlich sein. Eine Regelung, die zahlreiche Einzelfragen berührt und auch auf die Stellung zum Anstaltsarzt eingeht, ist in Augsburg getroffen:

Wirkungskreis der Hausoberin in der Servatiuspfründe, Augsburg.

1. *Verhältnis zu Arzt und Verwalter.* Die dienstlichen Beziehungen der Oberin zu dem Hausarzte und dem Verwalter regeln sich nach Maßgabe des Wirkungskreises in bezug auf Krankenpflege, Beköstigung, Hauswirtschaft und Hauspolizei.

Der Hausarzt ist als ärztlicher Leiter der Pfründe vom Stadtrat bestellter Vorgesetzter der Oberin in bezug auf Krankenpflege und die Verpflegung der Pfründner.

Der Verwalter ist der für den Stadtrat verantwortliche Leiter in bezug auf die Ökonomieverwaltung und die Hauspolizei.

Die Hausoberin hat demgemäß in erster Linie sich in allen einschlägigen Fragen mit dem Hausarzt bzw. Verwalter zu benehmen und die Angelegenheiten der Anstalt zu besprechen.

2. *Zusammenarbeit.* Ihre Wahrnehmungen, Wünsche und Anträge in bezug auf die ärztliche Pflegebehandlung der Pfründner hat die Oberin mit dem Hausarzte, alle Fragen über Personal, Hauswirtschaft und Hauspolizei mit dem Verwalter zu besprechen.

Gemeinsame, die ärztliche Leitung und die Verwaltung berührende Angelegenheiten (z. B. Kostenordnung) sind in gegenseitigem Benehmen zu regeln. Dabei wird ein gegenseitiges dienstfreundliches Entgegenkommen zur Pflicht gemacht.

Grundsätzliche Beanstandungen in bezug auf die Pflegeschwestern werden Verwalter wie Hausarzt in erster Linie bei der Oberin anbringen.

3. *Vorgesetzten-Eigenschaft.* Die Hausoberin ist die unmittelbare Vorgesetzte des gesamten Schwesternpersonals und des durch sie eingestellten Hauspersonals.

Ihr obliegt auch die Aufsicht über das durch den Stadtrat angestellte Personal. Soweit es die Bestimmungen über die Dienstpflichten desselben vorsehen, hat sie auch diesen gegenüber Anordnungsbefugnisse.

4. *Schwestern.* Die Oberin hat den Tag- und Nachtdienst der Schwestern zu regeln und dafür zu sorgen, daß die Schwestern die in ihrem gesundheitlichen Interesse notwendige Erholung erhalten.

5. *Hausangestellte.* Zur ordnungsmäßigen Aufrechterhaltung des gesamten Betriebes wird die benötigte Anzahl von Dienstmägden zugestanden, welche von der Oberin unter Mitteilung an die Verwaltung eingestellt und entlassen werden können.

Etwa nötige männliche Hausangestellte werden unter Benehmen mit der Oberin von der Verwaltung eingestellt und entlassen.

Die Oberin hat dafür zu sorgen, daß die Dienstzeit und die freie Zeit der Hausangestellten ordnungsgemäß eingehalten und die Arbeitszeit voll ausgenützt wird.

Sie kann ihre Anordnungen an die Hausangestellten auch durch die von ihr beauftragten Schwestern erteilen.

Beschwerden gegen einzelne Schwestern von seiten der Dienstboten sind bei der Oberin vorzubringen.

Fühlt sich der Dienstbote durch den Bescheid der Oberin nicht zufriedengestellt, so wird er von der Oberin in die Verwaltung gewiesen. Die freie Zeit der männlichen Hausangestellten richtet sich nach dem Dienstplan. Die Genehmigung zum Fernbleiben außer dem Hause über die durch die Hausordnung festgesetzte Freizeit an die eingestellten Hilfskräfte erteilt die Oberin unter Verständigung des Verwalters.

6. *Wechsel.* Über einen Wechsel im Personalstand der Schwestern und der von ihr eingestellten Hausangestellten hat die Oberin Mitteilung an die Verwaltung zu machen.

7. *Wärter.* Krankenwärter werden, soweit solche nötig sind, auf Vorschlag der Verwaltung nach Anhörung des Hausarztes und nach Benehmen mit der Oberin durch den Stadtrat eingestellt und entlassen. Im Rahmen der Dienstanweisung derselben hat die Oberin über sie Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse.

Soweit es der Dienst der Krankenwärter zuläßt, können dieselben auch zu hauswirtschaftlichen Arbeiten, insbesondere als Beihilfe beim Stöbern, herangezogen werden.

Die Wärter haben, soweit sie im Hause wohnen, die Erlaubnis zu längerer Freizeit unter Anzeige an die Oberin vom Verwalter einzuholen. Dieser wird die Erlaubnis nur geben, wenn die Hausoberin dienstliche Versagungsgründe nicht geltend macht.

8. *Mitarbeit der Pfründner.* Nach Anordnung des Verwalters helfen die Pfründner und Pfinglinge den Schwestern in der Besorgung ihrer Arbeiten, soweit der Hausarzt dies im einzelnen Falle für zulässig und passend erklärt.

Dabei sind die arbeitsfähigen Pfründnerpersonen bei den Arbeiten, welche diesen satzungsgemäß übertragen werden dürfen, anzuleiten und entsprechend zu überwachen.

9. *Protestantische Hilfskraft.* Die von der Stiftung bei Bedarf einzustellenden protestantischen Pflegerinnen (oder sonstigen Hilfskräfte) unterstehen in ihrer dienstlichen Verwendung ebenfalls der Oberin. Dieser Pflegerin ist außerdem die Sorge für die religiösen Bedürfnisse der protestantischen Pflegebefohlenen anvertraut.

10. *Ärztliche Anweisungen und Verwaltungsmaßnahmen.* Die Hausoberin sorgt dafür, daß die Bestimmungen der Hausordnung, der Kostenordnung und alle ärztlichen Anweisungen durch die Schwestern, Dienstboten und Wärter genauestens vollzogen werden und unterstützt die Verwaltung in Beachtung der Hausordnung seitens der Pfründnerpersonen.

11. *Beschlüsse.* Die Hausoberin hat das Recht, daß sie von allen den Pflegedienst und die Wirtschaftsführung betreffenden Stadtratsbeschlüssen durch die Verwaltung Kenntnis erhält.

12. *Inventar.* Die Oberin ist verantwortlich für die Aufbewahrung des Inventars, des Mobilars und die Erhaltung desselben, mit Ausnahme des aus dem Nachlaß eines Pfründners stammenden Mobilars, das sich in Verwahrung der Verwaltung befindet.

Über alle von den Pfründnern in die Anstalt eingebrachten Gegenstände wird vom Verwalter ein Verzeichnis aufgenommen, das vom Pflegebefohlenen oder dessen Rechtsvertreter sowie dem Verwalter und der Oberin zu unterzeichnen ist.

Bei den von Verstorbenen hinterlassenen Effekten ist in gleicher Weise zu verfahren.

Alle Zu- und Abgänge sind der Verwaltung mitzuteilen. Die Abschreibung der verbrauchten Gegenstände findet in gegenseitigem Benehmen zwischen der Hausoberin und dem Verwalter statt.

Von Zeit zu Zeit findet eine Nachprüfung des Inventars durch den Verwalter statt. Er kann einen Teil oder das ganze Inventar stürzen, letzteres muß alle Jahre geschehen.

13. *Bestellwesen.* Alle Ersatz- und Neuanschaffungen, Anträge auf Reparaturen usw., sind bei der Verwaltung auf Bedarfsanmeldungen zu beantragen. Die Bestellungen haben durch die Verwaltung im Benehmen mit der Oberin stattzufinden.

Der Hausoberin steht das Recht zu, kleinere Lebensmitteleinkäufe (Markteinkäufe) selbst zu machen. Zu diesem Zwecke erhält sie einen Vorschuß. Über diese Einkäufe hat sie monatlich mit der Verwaltung abzurechnen.

14. *Reinigung und Ausbesserung der Wäsche.* Die Hausoberin hat dafür zu sorgen, daß die Reinigung der Wäsche und das Ausbessern derselben regelmäßig erfolgt. Hierzu gehört auch die Reinigung und Ausbesserung der Kirchenwäsche.

Die Sorge für die gottesdienstlichen Vorbereitungen in der protestantischen Kapelle wird einer geeigneten Persönlichkeit des Hauses übertragen. Über die Instandhaltung der Kapelle selbst hat gleichfalls die Oberin zu wachen.

15. *Verantwortlichkeit.* Die Oberin ist gegenüber dem Stadtrat und der von diesem bestellten Verwaltung für die gesamte Tätigkeit des ihr unterstellten Personals in erster Linie verantwortlich.

Ein Beispiel, wie sich die Aufgaben des Pflegepersonals umgrenzen lassen, bietet die *Dienstanweisung für das Pflegepersonal des städtischen Alterspflegeheims* in Elberfeld.

§ 1. Die Pflegepersonen des Alterspflegeheims sind dem Vorsitzenden des Wohlfahrtsausschusses, dem Anstaltsarzt und der Oberschwester unterstellt.

Innerhalb des Geschäftsbereiches des Vorstehers haben sie sich nach dessen Anweisungen zu richten.

§ 2. Den Pflegepersonen liegt die Pflege und Wartung der Anstaltsinsassen ob sowie die Erhaltung der häuslichen Ordnung und Reinlichkeit.

Es wird verlangt, daß sie diese Pflichten mit Ruhe und Würde, mit Unverdrossenhaftigkeit, Rechtschaffenheit, Nüchternheit und Fleiß erfüllen und sich angemessener Behandlung der Pfleglinge befleißigen. Konfessioneller und politischer Beeinflussung haben sie sich unbedingt zu enthalten. Sie haben dafür zu sorgen, daß in den Schlaf- und Tagesräumen Ordnung und Ruhe herrscht und daß die Bestimmungen der Hausordnung befolgt werden. Zuwiderhandlungen sind der Oberschwester anzuzeigen. Die Annahme von Geschenken ist ihnen verboten.

§ 3. Bei der Fürsorge für die Pfleglinge haben sie die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten und für deren Befolgung zu sorgen.

a) Neu aufgenommene Pfleglinge werden gebadet und gründlich gereinigt, wobei besonders auf Beseitigung des Ungeziefers zu achten ist. Geld und Wertgegenstände können die Pfleglinge gegen Quittung im Bureau abliefern.

b) Die Pfleglinge sollen morgens zur festgesetzten Stunde das Bett verlassen, sich gründlich waschen, kämmen usw., und später selbst wieder

ordnen. Soweit sie dazu nicht in der Lage sind, hat das Pflegepersonal ihnen behilflich zu sein bzw. die Arbeit zu leisten.

c) Die Mahlzeiten werden zu bestimmten Stunden verabreicht. Pflege-lingen, welche die Speisen nicht selbst zum Munde führen können, ist die nötige Hilfe zu leisten. Speisereste sind in den dazu bestimmten Eimern zu sammeln und täglich der Aufbewahrungsstelle für Küchenabfälle zu- zuführen.

d) Abends ist für rechtzeitige Entkleidung der Pflege-linge zu sorgen, damit sie zur vorgeschriebenen Zeit ihr Bett aufsuchen.

e) Die Leibwäsche der Pflege-linge ist in der Regel wöchentlich, Bett- wäsche und Kleidung dagegen nach Bedarf zu wechseln; es ist darauf zu achten, daß sich die Pflege-linge rein halten.

f) Die Lüftung der Schlaf- und Wohnräume ist Sache des Pflegepersonals, welches dabei mit möglichster Schonung der Pflege-linge zu verfahren hat.

g) In allen Schlaf- und Wohnräumen der Pflege-linge ist spätestens 9 Uhr abends das Licht zu löschen, nur in Krankheitsfällen darf der betreffende Schlafräum entsprechend beleuchtet werden.

h) Die Pflege-linge sind zur Ausführung der ihnen mit Genehmigung des Anstaltsarztes überwiesenen Haus- und Gartenarbeit usw. anzuhalten.

i) Es ist darauf zu achten, daß an den Besuchstagen den Pflege-lingen nicht schädliche Nahrungsmittel oder Getränke zugeführt werden und daß die Besuchszeit nicht überschritten wird.

Der Kranken hat sich das Pflegepersonal ganz besonders anzunehmen. Wünsche um den Besuch eines Geistlichen sind sofort der Oberschwester oder dem Vorsteher weiterzugeben, bei herannahendem Ende ist die Ober- schwester und auf Wunsch auch der Vorsteher herbeizurufen.

§ 4. Das auf den Stationen befindliche Inventar ist der Obhut des Pflegepersonals anvertraut; es wird verlangt, daß dieses selbst vorsichtig damit umgeht und es vor Beschädigungen hütet. Es hat dafür zu sorgen, daß auch die Pflege-linge nicht das Eigentum der Anstalt, insbesondere die ihnen zur Benutzung übergebenen Kleidungs- und Wäschestücke usw., be- schädigen oder gar verderben, und ist verpflichtet, jeden einzelnen Fall von Beschädigung der Oberschwester zu melden.

Das Pflegepersonal hat darauf zu achten, daß die Wasserleitungshähne nur dann geöffnet werden, wenn dies nötig ist und daß sie nach Gebrauch sofort geschlossen werden. Es ist streng verboten, Lappen, Kehricht oder andere Dinge, die eine Verstopfung der Rohrleitungen herbeiführen können, in die Abfallröhre oder in die Aborte zu werfen.

Jede Störung in der Licht- oder Wasserleitung sowie auch jede sonstige Beschädigung ist im Büro zu melden.

Die Bedienung der elektrischen Ausschalter erfolgt ausschließlich durch das Pflegepersonal.

§ 5. Den Pflege-lingen ist das Rauchen während der Dienststunden in den eigenen Zimmern strengstens untersagt.

§ 6. Der Wochenurlaub des Pflegepersonals wird von der Oberschwester geregelt.

An Sonntagen wird in der Regel vormittags die eine Hälfte und nach- mittags die andere Hälfte beurlaubt werden, außerdem ein jeder an einem Wochennachmittag. Der Urlaub kann und muß indessen versagt werden, wenn der Anstaltsdienst dies erfordert.

Den Dienst des Beurlaubten haben die anderen mit zu versehen.

Für die Regelung des Sommerurlaubs gelten die darüber erlassenen be- sonderen Bestimmungen.

In den für die obere Verwaltung eingesetzten Ausschüssen, Verwaltungsräten oder Deputationen sind meist Behörden, Bürgerschaft und Anstaltsleitung vertreten. Da die Siechenhäuser Krankenanstalten sind, ist es notwendig, daß sie dort, wo fachliche Dienststellen vorhanden sind, *von den Gesundheitsämtern verwaltet* werden oder von derjenigen Dienststelle, der die Krankenhäuser unterstehen. Denn nur dann läßt sich die so wesentliche Aufgabe der regelmäßigen Entlastung der allgemeinen und Fachkrankenhäuser ohne Zeitverlust erledigen und eine einheitliche, planmäßige und wirtschaftliche Anstaltspolitik überhaupt treiben.

Während in einer Reihe von Städten, wie Aachen, Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., München-Gladbach und Plauen die Siechenhäuser verwaltungsmäßig in das Gesundheitswesen eingegliedert sind, ist in vielen anderen Städten das Wohlfahrts- oder Fürsorgeamt die übergeordnete Verwaltungstelle. Unbedingt ist engste Zusammenarbeit mit dem Bezirksfürsorgeverband und dem kommunalen Wohlfahrtsamt erforderlich. Die Forderung nach Verwaltung der Siechenhäuser durch die Gesundheitsämter läßt sich weder mit dem Argument einer künstlichen Verteuerung noch mit der Schlußfolgerung, dann die gesamte Altersfürsorge von der Wohlfahrtsverwaltung zu lösen, beseitigen. Die *einheitliche Verwaltung* von Anstalten mit gesundheitlicher Zweckbestimmung hindert in keiner Weise, die Verpflegungssätze unterschiedlich zu bemessen und die Unkosten verschieden anzusetzen. Nach praktischen Erfahrungen in Berlin und Breslau erfolgt die befürchtete Angleichung der Unkosten in Pflegeanstalten und Krankenhäusern selbst dann nicht, wenn bestimmte Gruppen von Kranken vor anderen, in der gleichen Anstalt befindlichen, bevorzugt werden, wie es etwa bei den Tuberkulösen in Betracht kommen kann. Wird die Trennungslinie zwischen Altersheim und Siechenhaus nach den im Laufe dieser Darstellung wiederholt angeführten Gesichtspunkten gezogen, so ergibt sich mit der gleichen Berechtigung, mit der die Forderung nach Verwaltung der Siechenhäuser durch die Dienststellen des Gesundheitswesens erhoben wird, auch die nach Bearbeitung der Angelegenheiten der Altersheime durch die Dienststellen der wirtschaftlichen Fürsorge. Dort, wo Anstalten mit mehreren Zweckbestimmungen betrieben werden, sollte die Verwaltung nach dem Grundsatz des überwiegenden Interesses geordnet werden. Noch ein anderer Gedanke muß bei der ganzen Frage berücksichtigt werden. Für die Benutzung von Siechenhäusern sollte nicht allein die Hilfsbedürftigkeit in fürsorgerechtlicher Beziehung, sondern auch die

gesundheitliche Fürsorgebedürftigkeit maßgebend werden. Wenn sich auch bei vielen chronisch Kranken und besonders bei Altersgebrechlichen beide Begriffe decken, da ernstere chronische Erkrankungen häufig und schnell zur Verarmung führen, so gibt es doch eine Reihe von Erkrankungen, bei denen die Bewahrung im öffentlichen Interesse auch dann vorgenommen wird, wenn ein Rechtsanspruch auf öffentliche Unterstützung bei strenger Beachtung der gegebenen Vorschriften nicht anerkannt werden kann. Das gilt hauptsächlich für die Unterbringung bazillens-treuender chronischer Phthisiker, asozialer Psychopathen, Imbeziller und Rauschgiftsüchtiger. Alle diese Kranken werden zum Schutze ihrer gesunden Umgebung, zur wirtschaftlichen Sanierung der Familie, zur Ausschaltung von der Fortpflanzung aus der Gesellschaft herausgenommen. Auch viele Kranke mit Schäden aus Erkrankungen des Nervensystems oder körperlich Gebrechliche, denen eine beschränkte Arbeitsfähigkeit verblieben ist, eignen sich durchaus für gut geleitete Siechenanstalten, wenn ihnen nur die Möglichkeit geboten wird, ihre Restarbeitskraft unter dem Schutze der Anstalt noch zu verwerten. Aus der Forderung nach Unterstellung der Siechenhäuser unter die Gesundheitsverwaltung ergibt sich die weitere, im *Haushaltsplan* die Siechenhäuser im Anschluß an das Kapitel „Krankenhäuser“ erscheinen zu lassen. Soweit es sich nicht um selbständige Anstalten mit eigenem Haushaltsplan handelt, wird man versuchen können, diejenigen Unkosten, die für die Siechenabteilung entstehen, gesondert aufzuführen, um eine Schätzung der Aufwendungen zu erhalten; ein völlig reines Bild wird sich allerdings nur sehr schwer erzielen lassen.

12. Aufnahmeverfahren und Aufnahmebedingungen. Zur Beurteilung, ob die Aufnahme im Siechenhaus erforderlich ist, dient zunächst eine *Prüfung der wirtschaftlichen Lage* des Antragstellers. Sie wird durch die Bezirksfürsorgestellen und ihre Organe, besonders die Wohlfahrtskommissionen, vorgenommen. Neben der unentbehrlichen wirtschaftlichen Prüfung muß auch eine *ärztliche Begutachtung* erfolgen. Für die Mehrzahl aller Anstalten ist bereits der *Attestzwang* eingeführt. Die Zeugnisse werden je nach den örtlichen Verhältnissen durch die Wohlfahrtsärzte, durch approbierte Ärzte in freier Wahl, durch beamtete Ärzte der Gemeinde oder des Staates, mehrfach auch durch die leitenden Ärzte der Anstalten selbst ausgestellt. Um die Anträge möglichst gerecht, je nach der Lage des Bettenmarktes und nach der Dringlichkeit berücksichtigen zu können, hat es sich bewährt, dort, wo die Ärzte der freien Praxis Atteste ausstellen, die letzte Ent-